

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.01.2020
TOP 7.

öffentlich
DSNR.: SR 2/2020

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Anlage/n: Link:
www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung

Sachbericht:

Allgemeine Hinweise zum Verständnis eines Regionalplans

Die im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Vorhabenträger haben diese Ziele zu beachten, Bauleitpläne sind den Zielen anzupassen, d.h., Bebauungspläne, die neu aufgestellt werden, sind nichtig, sofern Sie gegen Ziele eines Regionalplans verstoßen.

Grundsätze der Raumordnung hingegen sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In diesen Fällen verbleibt der Stadt noch ein Gestaltungsspielraum.

Soweit ein Vorranggebiet festgesetzt ist schließt dies andere raumbedeutsame Nutzungen aus soweit diese den mit dem Vorranggebiet vorrangig verfolgten Nutzungen zuwiderlaufen. Soweit lediglich für eine Nutzung ein Vorbehaltsgebiet festgesetzt ist hat dies zur Konsequenz, dass dieser Umstand in einer Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt.

A IV Zentrale Orte

Zentrale Orte nehmen Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahr. In den zentralen Orten werden überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt (A IV G (2)).

Wie Seite 17 zu entnehmen ist, ist Weißenhorn weiterhin als Mittelzentrum, und damit als zentraler Ort, festgesetzt.

Der Regionalplan sieht vor, dass überörtliche Daseinsvorsorgeeinrichtungen, wie z.B. ein Krankenhaus, an einem zentralen Ort gebündelt werden. Die Idee, ein neues Krankenhaus auf grüner Wiese zu bauen, scheidet jedenfalls bereits aus diesem Grund aus, wenn es sich um keinen zentralen Ort handelt.

B Fachliche Ziele und Grundsätze

Auf die im Regionalplan dargestellten fachlichen Ziele und Grundsätze wird eingegangen, sofern es einen besonderen Bezug zur Stadt Weißenhorn hat.

B I 4 Wasservorkommen

Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Ressource erhalten werden. Aus diesem Grund werden in der Stadt Weißenhorn zwei Gebiete als Vorranggebiete festgesetzt. Weißenhorn-Grafertshofen und Weißenhorn-Ohnsang. In den Vorranggebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderer Nutzung. Dies ist zu begrüßen, da nur so eine gute Wasserqualität dauerhaft gesichert werden kann. Vorbehaltsgebiete sind keine festgesetzt.

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind für das Stadtgebiet Weißenhorn nicht festgesetzt. Dies behindert aber die gegenwärtigen Planungen zum Hochwasserschutz nicht.

B II 2 Grünzäsuren

Zur Sicherung der Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten, zur Gliederung der Bebauung durch Freiflächen, zur Sicherung siedlungsklimatischer und siedlungsnaher ökologischer Ausgleichsfunktionen sowie für die wohnortnahe Erholung wird zwischen Hegelhofen und Attenhofen ein 400 m breiter Bereich als Grünzug festgesetzt.

Die Grünzäsuren stellen sicher, dass keine bandartigen Siedlungsentwicklungen entstehen und tragen durch ihre Siedlungsnähe zur Steigerung der Wohnqualität bei (Seite 51). In der Raumnutzungskarte ist die Grünzäsur als Symbol dargestellt (Seite 52).

Alle Nutzungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der Grünzäsuren unzulässig, soweit dadurch die Funktionen der Grünzäsuren erheblich beeinträchtigt werden. Anlagen, wie Straßen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Grünzäsur nicht in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird.

Unter ökologischen Aspekten ist die Festsetzung als Vorrangfläche sicher zu begrüßen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine zukünftige Wohnraumentwicklung in diesem Bereich damit ausscheidet. Vor dem Hintergrund, dass die Kinderzahlen an der Grundschule Nord nur schwer zu halten sind, ist sehr fraglich, ob diese Festsetzung erhalten bleiben sollte. Zumindest sollte eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche genügen.

Beschlussvorschlag:

„Es soll beantragt werden, anstelle einer Vorrangfläche lediglich eine Vorbehaltsfläche auszuweisen.“

Ergänzend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Entlang der Roth bis nach Hegelhofen ist zwar, so die städtische Planung, ein Naherholungsgebiet / Grüngürtel vorgesehen, entsprechendes gilt für einen Grüngürtel entlang der Reichenbacher Straße. Dieser Grüngürtel ist aber wohl von der Regionalplanung nicht erfasst, da die Regionalplanung überörtlicher Natur ist. Von einer Festsetzung sollte hiervon unabhängig abgesehen werden, da die Stadt die Planungshoheit hat und gegebenenfalls unerwünschte Planungen verhindern kann. Außerdem ist ohne explizite Festsetzung im Raumordnungsplan eine Erweiterung der Stiftungsklinik in diesem Bereich leichter zu verwirklichen.

B IV Wirtschaft

B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Zur Sicherung geeigneter Standorte, und hier ist Weißenhorn explizit genannt, wird Weißenhorn als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiet bezeichnet. Damit ist der Stadt Weißenhorn die Entwicklung gewerblicher Flächen mit regionaler Bedeutung ermöglicht. Dies löst allerdings nicht unser Problem, dass die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen nur bedingt möglich ist, da es derzeit sehr schwierig ist, entsprechende Flächen zu erwerben. Grundsätzlich ist es jedoch positiv, dass wir als Vorranggebiet bezeichnet sind.

B V 1.1 Straßenverkehr

Unter B V 1.1.2 (2) sind angedachte Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes aufgeführt. Hier sollten wir beantragen, dass eine Spange von der Illerberger Straße stadteinwärts kommend aufgenommen wird, um den Rückstauverkehr abzumildern.

Beschlussvorschlag:

„Es soll beim Regionalverband beantragt werden, dass zur Verbesserung des Rückstauverkehrs am Ende der Illerberger Straße stadteinwärts eine Spange aufgenommen wird.“

B V 1.2 Schienenverkehr

Ziel des Regionalplans ist u.a. die Schienenverbindungen zwischen den Ober- und Mittelzentren zu verbessern. Die reaktivierte Bahnstrecke nach Senden wird sehr gut angenommen. Eine Verdichtung der Taktung würde den Öffentlichen Nahverkehr aber sicherlich noch verbessern. Diese Regelung im Regionalplan ist deshalb sehr zu begrüßen. Ebenso, dass im Regionalplan vorgesehen ist, die Flächen für einen mehrgleisigen Ausbau Neu – Memmingen als Vorrangflächen festzulegen.

B V 1.5 Radverkehr

Erfreulich ist, dass Ziel des Regionalplans es ist den Radverkehr zu stärken. Dies unterstützt unser Ziel Weißenhorn zu einer fahrradfreundlichen Kommune weiterzuentwickeln.

Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungswünsche geltend zu machen.“

Natalie Merk
Leitung Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche	
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2
<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung	
Für den betroffenen TOP sind	
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 63009500, 70009510 und 81509500 eingestellt	<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:	
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:	
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.